

1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach (Satzung Kindertageseinrichtung – KiTaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 10.01.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach (KiTaS):

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung findet so früh wie möglich statt, jedoch spätestens vor Beginn des kommenden Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der offizielle Anmeldetermin erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung und findet in der Regel in den letzten beiden Januarwochen statt.

§ 2

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (absteigend von a) bis i)) getroffen:
- a) Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Amorbach gemeldet sind bzw. deren Zuzug im kommenden Kindergartenjahr als gesichert feststeht. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
 - b) Kinder, die bereits die städtische Kindertagesstätte besuchen.
 - c) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
 - d) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen. Als persönliche Notlage gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes, die vom ASD festgestellt ist. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt dem Landratsamt Miltenberg, Abteilung Kinder, Jugend und Familie.
 - e) Im Bereich Kindergarten unter Berücksichtigung des Geburtsjahres (erst 5-jährige, dann 4-jährige, dann 3-jährige, dann Kinder ab 2,5 Jahren).
 - f) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil alleine mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
 - g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
 - h) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder deren Aufnahme im Interesse einer sozialen Integration ist. Entsprechende Nachweise für die persönliche Situation sind zu erbringen.
 - i) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind.

Die Priorisierung der Aufnahmewünsche anhand dieser Kategorisierung erfolgt bei Bedarf durch ein gemeinsames Gremium, bestehend aus der Kita-Leitung, Vertretern des

Stadtrates (ein Vertreter pro Fraktion), einem Vertreter der Trägerverwaltung sowie dem Elternbeirat. Sind die genannten Aufnahmepunkte nicht ausreichend, um gegebenenfalls eine Auswahl treffen zu können, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung des Anmeldedatums des Kindes.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Amorbach, den 11.01.2019

Schmitt

1. Bürgermeister